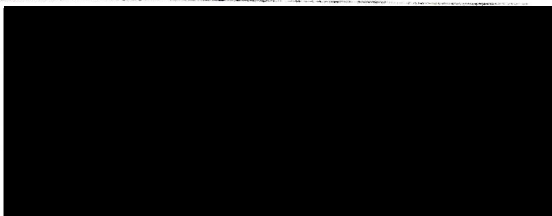
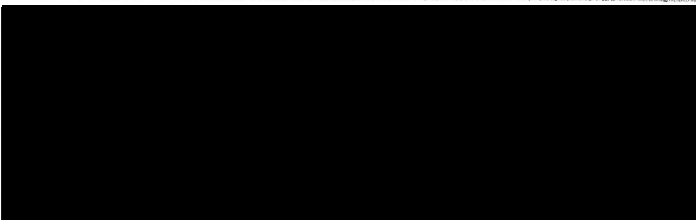


Dr
Katherine Horton
[REDACTED]
81479 München

Zürich, 18. Februar 2015


ARBEITSVERTRAG

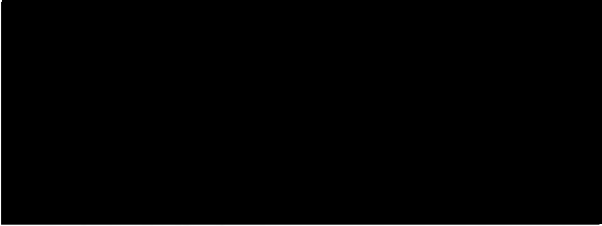
- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. Gültig ab | 1. März 2015 |
| 2. Jahresgehalt (brutto) | Fr. [REDACTED] |
| Monatsgehalt (brutto) | Fr. [REDACTED] |
| 3. Funktion | Head of Digital Marketing |
| 4. Bonus (brutto) | Die Gesellschaft kann nach freiem Ermessen und ohne Begründung eines Rechtsanspruches einen Bonus ausschütten, welcher sich unter anderem am persönlichen Einsatz und Erfolg des Mitarbeiters und an der Ertragslage der Gesellschaft orientiert. Die Ausschüttung für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgt jeweils Ende April des Folgejahres. |
| 5. Monatliche Abzüge | Gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/UVG) sowie 50% an die Unfallzusatz- und Krankentaggeldversicherung. Beiträge an die Pensionskassenlösung der [REDACTED] AG. |
| 6. Wöchentliche Arbeitszeit | In der Regel 42 Stunden. Eine Entschädigung für allfällige Überstunden ist nicht vorgesehen. |
| 7. Ferienanspruch | 5 Wochen pro Jahr |



8. Gegenseitige Kündigungsfrist Es gelten die Bestimmungen von Art. 334 - 337d des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).
9. Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung Für ausländische Arbeitnehmer tritt und bleibt dieser Vertrag nur bei Vorliegen der notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung in Kraft.
10. Weitere Bestimmungen Im Speziellen sei auf betriebliche und branchenspezifische Weisungen und Reglemente verwiesen, wie z.B. die VSB 08 der Schweizerischen Bankiervereinigung, die GwV Finma, die Schweizerischen Standesregeln des VSV, etc., welche integrierenden Bestandteil dieses Arbeitsvertrages bilden.
- Die Arbeitnehmerin bestätigt, dass sie über die notwendigen Kenntnisse über die jeweiligen nationalen Vorgaben betreffend der Erbringung von grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen ihrer internationalen Kundschaft verfügt und diese Vorgaben bei der Betreuung dieser Kundschaft strikte einhält. Zudem verpflichtet sich die Arbeitnehmerin, ihre Kunden keinesfalls bei der Umgehung ihrer nationalen Steuergesetze zu unterstützen.

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des OR. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Zürich.


Ort, Datum


Die Arbeitnehmerin
